

4 U 49/96

2 0 33/91 Landgericht Kiel

Verkündet am:

12. August 1998

Dittmar

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klägers, Berufungsbeklagten und Anschlußberufungsklägers,
-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jensen und Dietz, in Schleswig-
gegen

Beklagten, Berufungskläger und Anschlußberufungsbeklagten,
-Prozeßbevollmächtigter:

hat der 4. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes in Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1998 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Harder sowie die Richter am Oberlandesgericht Burck und Alpes für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers wird das am 30.01.1996 verkündete Urteil des Einzelrichters der 2. Zivilkammer des Landgerichtes Kiel teilweise geändert und - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen - insgesamt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] DM nebst 12 % Zinsen auf DM [REDACTED] seit dem 25. November 1990, sowie 4 % Zinsen auf DM [REDACTED] seit dem 30. August 1995 und 4 % Zinsen auf DM [REDACTED] seit dem 13. Dezember 1995 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von [REDACTED] DM nebst 4 % Zinsen seit dem 05. Februar 1991 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche zukünftigen materiellen und möglicherweise weitergehenden immateriellen Schäden zu ersetzen die darauf beruhen, daß er die Verletzung des Klägers in der Zeit vom 23.1.1989 bis zum 14.2.1989 als schwere Prellung des Handgelenks bei Vorschaden, nicht aber unter der Verdachtsdiagnose Fraktur des Kahnbeins (os scaphoideum) behandelt hat, insbesondere am Anfang der Behandlung kein „Kahnbeinquantett“ angefertigt hat, dieses ggfs. nicht 2 - 3 Wochen später wiederholt hat, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] DM abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert der Beschwer des Klägers beträgt [REDACTED] DM.

Der Wert der Beschwer des Beklagten beträgt mehr als [REDACTED] DM.

Tatbestand:

Der 1962 geborene Kläger macht Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus einer ärztlichen Behandlung durch den Beklagten geltend. Er wirft dem Beklagten vor, im Rahmen der Behandlung trotz des objektiv begründeten Verdachtes einer Kahnbeinfraktur gebotene Maßnahmen zur Diagnose der Kahnbeinfraktur unterlassen und fehlerhafte Behandlungsmaßnahmen durchgeführt zu haben.

Der Kläger erlitt am 23.01.1989 einen Arbeitsunfall an einer Verdichtungsmaschine. Als er die Maschine mit einer Kurbel in Betrieb setzen wollte, sprang ein Kolben zurück und schlug gegen die rechte Hand. Noch am gleichen Tag suchte der Kläger mit der Verletzung an der rechten Hand den Beklagten auf. Dieser stellte zunächst eine deutliche Schwellung im Bereich des rechten Handgelenkes mit Druckschmerz palmar radial und schmerzhaftester Bewegungseinschränkung in allen Ebenen fest. Daraufhin fertigte der Beklagte Röntgenaufnahmen des Handgelenks in zwei Ebenen an. Hierbei ergab sich als Befund ein Schatten an der Radiuskante palmar sowie eine Absprengung am Radius zur Ulna hin am Mondbein liegend. Sichere Frakturlinien, welche vom Unfall herrühren mußten, waren nicht zu erkennen. Der Beklagte diagnostizierte eine schwere Prellung des rechten Handgelenkes bei Vorschaden. Er legte dem Kläger einen Salbenverband an und stellte das

Handgelenk auf einer dorsalen Gipsschiene ruhig. Am Tag darauf erfolgte eine Aufpolsterung und Festwicklung der Gipsschiene. Am 27.01.1989 erneuerte der Beklagte den Salbenverband und legte die Gipsschiene wieder an. Am 31.01.1989 nahm er die Gipsschiene ab, legte einen elastischen Verband an und empfahl Wechselbäder. Die Gipsschiene gab er dem Kläger mit. Am 03.02.1989 wurde erneut ein Salbenverband angelegt. Bis zu diesem Tag liegt auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber vor.

Am 14.02.1989 spritzte der Beklagte eine in den Behandlungsunterlagen nicht näher bezeichnete 1%ige Lösung in das Handgelenk. Über den Zweck dieser Infiltration und eine etwaige Aufforderung des Beklagten an den Kläger zur Wiedervorstellung in seiner Praxis streiten die Parteien.

Der Kläger arbeitete in der Folgezeit.

Am 13.02.1990 stellte sich der Kläger bei [redacted] vor, einem Facharzt für Chirurgie. Dieser stellte nach der Untersuchung fest:

„Knochenszintigraphisch wurde eine diffuse Knochenstoffwechselsteigerung der rechten Hand mit intensiv speicherndem pathologischem Herd in Position auf das rechte Os Naviculare nachgewiesen. Mit großer Wahrscheinlichkeit besteht ein Zusammenhang mit dem Unfall vom 22.01.1989 – vorausgesetzt, daß es zwischenzeitlich keine anderen Verletzungen in dem betreffenden Bereich gegeben hat!“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Diagnose wird auf das Schreiben des Arztes [redacted] vom 07.03.1990 (Bl. 16 d. A.) verwiesen.

[redacted] überwies den Beklagten an das Elim-Krankenhaus in Hamburg. Der dort behandelnde Arzt, [redacted], betrachtete auch die von dem Beklagten gefertigten Röntgenaufnahmen vom 23.01.1989. Hierzu stellte er fest:

„Diese Aufnahmen, die einen Tag nach dem angeschuldigten Unfallereignis gefertigt wurden, zeigen unter Lupenkontrolle eine frische Kahnbeinfraktur mit einer diskreten Aufhellungslinie und Konturunterbrechung im mittleren Drittel. Diese Aufhellungslinie ist bei unbefangener Betrachtung nur sehr schwer zu erkennen. Wenn man jedoch die jetzigen Röntgenaufnahmen kennt und weiß, an welcher

Stelle sich die Pseudarthrose entwickelt hat, so ist nach Röntgenaufnahmen vom Unfalltag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit es zu einer frischen Kahnbeinfraktur gekommen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Krankheitsbericht des Krankenhaus Elim vom 21.05.1990 (Bl. 52 d. A.) verwiesen.

Im Krankenhaus Elim ist der Kläger dann erstmals am 23. April 1990 operiert worden. Ein weiterer Eingriff ist Ende August 1990 erfolgt. Durch beide Eingriffe konnten die Beschwerden des Klägers nicht herabgesetzt werden. Von einer dritten Operation, bei der aus dem Becken Knochen entnommen werden und mit Schrauben eingefügt werden sollten, wurde abgesehen, da keine Erfolgchance sah.

Die rechte Hand kann der Kläger nicht richtig einsetzen. Die Kaffeetasse kann er etwa eine Minute lang halten. Danach muß er sie wegen der Schmerzen abstellen. Der Kläger ist in der Lage, sich ein Brot zu schmieren und sich selbst anzuziehen. Schreiben kann er indes nicht lange, und er hat z.B. große Schwierigkeiten, sich naß zu rasieren.

Der Kläger ist arbeitsunfähig, der Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit beträgt 20 %. Er ist arbeitslos gemeldet und besucht einen Kurs für Langzeitarbeitslose. Eine Umschulung zum Schachtmeister konnte nicht durchgeführt werden, weil sich die Berufsgenossenschaft und das Arbeitsamt über die Kosten nicht einigen konnten.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihm am 14.02.1989 zum Zwecke der Schmerzstillung eine Spritze verabreicht. Danach habe der Beklagte ihn aus der Behandlung entlassen und geäußert, er könne nun wieder arbeiten.

Er hat weiter behauptet, daß die Behandlung durch den Beklagten in der Zeit von 23.01.1989 bis zum 14.02.1989 fehlerhaft gewesen sei. Bei einer ordnungsgemäßen Behandlung wäre mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit die Hand des Klägers voll funktionsfähig erhalten geblieben. Die operativen Versorgungen wären nicht erforderlich gewesen.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß ein Schmerzensgeld in Höhe von DM [redacted] angemessen sei. Der Kläger hat behauptet, daß ihm ein Verdienstausfallschaden in der Zeit von April 1990 bis einschließlich Januar 1996 in Höhe der Klagforderung entstanden sei. Im Hinblick auf die Einzelheiten der Berechnung wird auf die klägerischen Schriftsätze vom 30.01.1991 (Bl. 12 ff. d. A.), vom 02.08.1995 (Bl. 237 ff. d. A.) und vom 08.12.1995 (Bl. 284 ff. d. A.) verwiesen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM [redacted] nebst 12 % Zinsen auf DM [redacted] seit dem 25. November 1990 sowie 4 % Zinsen seit dem 30. August 1995 auf DM [redacted] und 4 % Zinsen auf DM 14.222,00 seit dem 13. Dezember 1995 zu zahlen,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 05. Februar 1991 zu zahlen,

und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche materiellen und immateriellen zukünftigen Schäden aus der fehlerhaften ärztlichen Behandlung vom 23. Januar 1989 bis zum 14. Februar 1990 zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.